

**Klausur Nr. 1621**  
**Zivilrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

**Mahnbescheid (Auszug)**

vom 25. Januar 2024

Amtsgericht Coburg  
Zentrales Mahngericht

Geschäftsnummer: B 9755/24

Bolgovic Hausdienste GbR,  
vertreten durch Alleingeschäftsführerin Branca Bolgovic  
Virchowstraße 14  
(...) Bayreuth

**Antragsteller:**

Katja Kölz, Rathstraße 1, (...) Bayreuth

**Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:**

I. Hauptforderung: 9.000 € wegen Forderung aus Reparaturvertrag VW Caddy vom 18. September 2023.

II. Kosten wie nebenstehend: (...)

III. Zinsen:

Hinzu kommen laufende Zinsen: Jahreszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 9.000 € seit dem 23. November 2023

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids (...)

gez. Bergener  
Rechtspfleger

---

Der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides in der notwendigen Form, datiert auf den 20. Januar 2024, war beim Mahngericht am 22. Januar 2024 eingegangen. Die Zustellung des Mahnbescheids vom 25. Januar 2024 erfolgte laut Zustellungsurkunde am 27. Januar 2024. Ein Widerspruch der Antragsgegnerin ging nicht beim Mahngericht ein.

Daraufhin erging auf einen Antrag vom 26. Februar 2024 hin am 28. Februar 2024 ein entsprechender Vollstreckungsbescheid. Dieser Vollstreckungsbescheid wurde der Antragsgegnerin am 1. März 2024 zugestellt.

---

Bolgovic Hausdienste GbR  
Alleingeschäftsführerin Branca Bolgovic  
Virchowstraße 14  
(...) Bayreuth

7. März 2024

An das  
Amtsgericht Coburg  
Mahngericht  
96450 Coburg

Amtsgericht Coburg Eingang: 8. März 2024
---

In dem Verfahren  
Geschäftsnummer: B 9755/24

gegen die Bolgovic Hausdienste GbR, vertreten durch mich als alleinvertretungs-  
rechtigte Gesellschafterin, Branca Bolgovic

lege ich hiermit Einspruch ein gegen den Vollstreckungsbescheid vom 28. Februar  
2024, mir zugestellt am 1. März 2024.

*Branca Bolgovic*

---

Die Akten wurden an das Landgericht Bayreuth abgegeben. Dort erhielt das Verfahren  
das Aktenzeichen 4 O 345/24. Das Landgericht Bayreuth forderte die Klägerin durch  
Verfügung vom 25. März 2024, zugestellt am 26. März 2024, zur Anspruchsbegrün-  
dung innerhalb von zwei Wochen auf.

---

Jessica Oblinger  
Rechtsanwältin  
(...) Bayreuth  
Rathstraße 150

Bayreuth, 4. April 2024

An das  
Landgericht Bayreuth  
(...) Bayreuth  
per beA

In Sachen

Katja Kölz gegen Bolgovic Hausdienste GbR, vertreten durch Branca Bolgovic

Az.: 4 O 345/24

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Klägerin im streitigen Verfahren vertrete.

Ich beziehe mich auf die Anträge aus dem Mahnverfahren und den Vollstreckungsbescheid.

Im Umfang von 7.000 € erkläre ich die Forderung aus dem Vollstreckungsbescheid für erledigt.

Im Übrigen, also bezüglich des restlichen Betrags von 2.000 €, erweitere die Klage auf die Beklagten zu 2 und zu 3.

Hierbei geht es um folgende Personen:

Branca Bolgovic, Nobelstraße 44, (...) Bamberg als Beklagte zu 2

Rico Reimer, Robert-Koch-Straße 17, (...) Bayreuth als Beklagter zu 3

Daher stelle ich nun folgende Anträge:

1. Die Beklagte zu 1 wird in Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Coburg vom 28. Februar 2024, Geschäftsnummer B 9755/24, verurteilt, an die Klägerin 2.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 23. November 2023 zu bezahlen.
2. Die Beklagten zu 2 und zu 3 werden wie Gesamtschuldner im Verhältnis zur Beklagten zu 1 zur Zahlung von 2.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus seit 23. November 2023 verurteilt.
3. Im Umfang von weiteren 7.000 € zuzüglich der aus diesem Betrag geforderten Zinsen ist der Rechtsstreit erledigt.
4. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits und des Mahnverfahrens zu tragen.

### **Begründung:**

Die Klägerin, die in Bayreuth einen Fachhandel für Gebrauchtfahrzeuge sowie eine Reparaturwerkstatt betreibt, verlangt von den Beklagten Zahlung aus einem Reparaturvertrag.

Die Beklagte zu 1, gegen die zuvor das Mahnverfahren betrieben wurde, ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, für die die Beklagte zu 2 laut Gesellschaftsvertrag Alleinvertretungsmacht besitzt. Der Beklagte zu 3 ist ein weiterer Gesellschafter dieser Gesellschaft.

Am 18. September 2023 einigte sich die Klägerin mit der Beklagten zu 2, die dabei im Namen der Beklagten zu 1 als Halterin und Eigentümerin des betroffenen Kfz auftrat, nach Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags auf die Reparatur eines der Beklagten zu 1 gehörenden beschädigten VW Caddy.

**Beweis:** Urkunde des Reparaturvertrages vom 18. September 2023 (Anlage K<sub>1</sub>)

Der Wagen wurde in den Folgetagen perfekt repariert und am 21. September 2023 zurückgegeben, nachdem die Beklagte zu 2 die Ordnungsgemäßheit der Reparatur und die Durchführung der im Regiebericht einzeln aufgelisteten Arbeiten im Namen der Beklagten zu 1 schriftlich bestätigte.

Die auf Basis des Regieberichts erstellte Rechnung vom 21. September 2023 ergab einen Preis von 9.000 € für die getätigten Arbeiten.

**Beweis:** Durchschrift der Rechnung vom 21. September 2023 (Anlage K<sub>2</sub>)

Leider hat die Klägerin dabei auf die Geltendmachung eines Werkunternehmerpfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts verzichtet, was sich in der Folgezeit als Fehler infolge zu großer Gutmütigkeit herausstellen sollte. Eine Zahlung der Beklagten blieb nämlich aus, obwohl die Rechnung mit dem Fahrzeug übergeben worden war.

Durch E-Mail vom 22. November 2023 forderte die Klägerin die Beklagte unter Androhung rechtlicher Schritte zur Zahlung des Reparaturpreises auf.

**Beweis:** E-Mail-Ausdruck vom 22. November 2023 (Anlage K<sub>3</sub>).

Da die Beklagte unverständlicherweise diesen Betrag bis heute nicht in vollem Umfang erstattet hat, war Klage geboten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte zu 1 durch Überweisung vom 12. Februar 2024, eingegangen auf dem Konto der Klägerin am 13. Februar 2024, einen Teil der geschuldeten Forderung in Höhe von 7.020 € per Banküberweisung bezahlt hat. Davon entfällt der Teilbetrag von 20 € auf die Zinsforderung aus 7.000 €.

Aus diesem Grund hat die Klägerin die Klage in diesem Umfang erledigt erklärt.

Die Beklagten zu 2 und zu 3 sind Gesellschafter der Beklagten zu 1, haften also zweifellos nach Gesellschaftsrecht.

*Jessica Oblinger*  
Rechtsanwältin

---

Der Schriftsatz wurde am 12. April 2024 zugestellt. Dabei wurde gemäß §§ 700 Abs. 4, 276 Abs. 1 S. 2 ZPO eine Frist zur Erwidern innerhalb von vier Wochen gesetzt. Ein Hinweis gemäß § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO wurde erteilt.

---

Dr. Dirk Dorosz  
Rechtsanwalt  
(...) Bayreuth  
Beethovenstraße 88

Bayreuth, 24. April 2024

An das  
Landgericht Bayreuth  
(...) Bayreuth  
per beA

In Sachen

KöLz gegen Bolgovic Hausdienste GbR

Az.: 4 O 345/24

zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung aller Beklagten an.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen, die Klage unter Aufhebung des Vollstreckungsbescheides abzuweisen.

### **Begründung:**

Zunächst rüge ich für die Beklagte zu 2 die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Die Beklagte zu 2 hat zwar früher selbst in Bayreuth gewohnt, sie hat ihren privaten Wohnsitz – nicht auch den Geschäftssitz der Beklagten zu 1 – aber am 1. April 2024 nach Bamberg verlegt, sodass gegen sie nun dort zu verhandeln und entscheiden wäre.

Im Übrigen sind die Anträge aber auch in der Sache vollkommen unbegründet.

Der Erledigungserklärung wird hiermit rechtzeitig widersprochen.

Es liegt kein erledigendes Ereignis i.d.S. vor. Grund: Als die Beklagte zu 1 am 12. Februar 2024 diesen Teil der von der Klägerin geltend gemachten Forderung in Höhe eines Teilbetrages (7.000 € zuzüglich 20 € für die bis dahin angefallenen Zinsen) per Banküberweisung bezahlt hat, war der Rechtsstreit noch gar nicht beim Streitgericht anhängig. Vor dem Akteneingang beim Streitgericht oder gar der Zustellung der Anspruchsbegründung (vgl. §§ 696, 697 ZPO) liegt aber keine Rechtshängigkeit vor. Richtigerweise müsste die Klägerin die Klage in diesem Umfang also zurücknehmen und so oder so die Kosten tragen.

Im übrigen Umfang, also in Höhe von 2.000 €, war die Forderung zu keinem Zeitpunkt begründet, weil die Beklagte zu 1, vertreten durch die Beklagte zu 2 als alleinvertretungsberechtigter Gesellschafterin, bereits durch ein am selben Tag zugegangenes Schreiben vom 22. Dezember 2023 gegenüber der Klägerin die Aufrechnung erklärt hat.

Diese Aufrechnung stützt die Beklagte zu 1 auf eine eigene Forderung auf Erstattung von Selbstvornahmekosten. Dazu ist Folgendes vorzutragen:

Die Klägerin und die Beklagte zu 1 sind Eigentümerinnen benachbarter Grundstücke in Bayreuth. Die Beklagte zu 1 hat das Eigentum an ihrem Grundstück im Jahre 2020 erworben, also etwa ein Jahr nach ihrer Gründung im Jahr 2019. Die Gesellschaft wurde in der damals vorgeschriebenen Art und Weise als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

**Beweis**: Grundbuchauszug (...)

Auch die Klägerin ist Eigentümerin und Nutzerin ihres Grundstücks, das sie im Jahr 2015 erworben hat.

**Beweis**: Grundbuchauszug (...)

Die Klägerin vernachlässigt allerdings in sträflicher Art und Weise ihre Pflichten, die sich aus dem vorhandenen Eigentum ergeben und das führte nun im „Fall Pappel“ zu einer Eskalation. Konkret: Auf dem Grundstück der Klägerin steht unweit der gemeinsamen Grundstücksgrenze (wohl etwa zwei Meter entfernt, also viel zu nah) eine Pappel. Die Wurzeln der Pappel sind in das Grundstück der Beklagten zu 1 hineingewachsen und haben dort Wurzelbrut gebildet.

Dadurch wurden u.a. in der Einfahrt der Beklagten zu 1 Pflastersteine angehoben. Die Beklagte zu 2 ist mehrfach fast zu Fall gekommen, was die in einem Fall darauf angesprochene Klägerin nur zu der unverschämten Antwort veranlasste, die Beklagte zu 2 möge halt keine solchen lebensgefährlichen Schuhe zur Schau tragen.

Die alleinvertretungsberechtigte Gesellschafterin, also die jetzige Beklagte zu 2, forderte die Klägerin namens der Gesellschaft und Grundstückseigentümerin des beeinträchtigten Grundstücks am 20. November 2023 ultimatив auf, die Pappel zu fällen bzw. die eingedrungenen Wurzeln zu beseitigen. Weiter forderte sie nach einem eingeholten Ratschlag eines Fachmanns, dass überdies Vorsorge gegen künftige Beeinträchtigungen, etwa durch den Einbau einer Wurzelsperre, getroffen werden müsse. Dafür setzte sie eine dreiwöchige, also eine mehr als nur angemessene Frist. Diese absolut berechtigten Forderungen lehnte die Klägerin brüsk ab.

Daraufhin ließ die Beklagte zu 2 ein privates Gutachten über die Kosten einer Selbstbeseitigung anfertigen, das am 18. Dezember 2023 fertiggestellt wurde. Das Gutachten setzte die Kosten für die Reparatur des Pflasters und das Einbringen einer Wurzelsperre mit dem Betrag von 2.000 € an.

**Beweis**: privates Sachverständigengutachten vom 18. Dezember 2023 (Kopie in Anlage)

Die Beklagte zu 2 hat gegen die Klägerin daher eindeutig einen Anspruch auf Zahlung dieser 2.000 €. Am 22. Dezember 2023 erklärte die Beklagte zu 2 daher namens der Beklagten zu 1 gestützt auf diesen Anspruch in Höhe von 2.000 € gegenüber der Klägerin die Aufrechnung gegen die Forderung aus dem Reparaturvertrag vom 18. September 2023.

Da hierdurch der Anspruch gegen die Beklagte zu 1 entfiel, kommt auch keine Gesellschafterhaftung der Beklagten zu 2 und zu 3 in Betracht.

Die Klage ist daher insgesamt unbegründet.

*Dr. Dirk Dorosz*  
Rechtsanwalt

---

Diese Erwiderung wurde der Klägervvertreterin am 25. April 2024 zugestellt. Gleichzeitig wurde der Klägerin ordnungsgemäß eine zweiwöchige Frist gesetzt zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung (§ 276 Abs. 3 ZPO).

---

Jessica Oblinger  
Rechtsanwältin  
(...) Bayreuth  
Rathstraße 10

Bayreuth, 3. Mai 2024

An das  
Landgericht Bayreuth  
(...) Bayreuth

In Sachen

KöLz gegen Bolgovic Hausdienste GbR

Az.: 4 O 345/24

sehe ich mich veranlasst, erneut zum Rechtsstreit Stellung zu nehmen.

Zunächst halte ich die Zuständigkeitsrüge der Beklagten zu 2 für unbegründet. Es ist rechtsmissbräuchlich, sich auf diese Weise dem Verfahren entziehen zu wollen.

Die Klage ist in vollem Umfang begründet. Die Verbindlichkeit der Beklagten zu 1 aus dem Reparaturvertrag ist nicht durch Aufrechnung erloschen, denn sie hat gar keine begründete Gegenforderung.

Die Klägerin ist nicht für den Baum verantwortlich, denn sie hat – wie die Beklagtenseite bereits selbst vorgetragen hat – das Grundstück erst im Jahr 2015 erworben, als dieser Baum schon viele Jahre stand. Dieser hat ein Alter von mindestens 40 Jahren.

**Beweis**: Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts.

Daher kann keinerlei Verschulden vorliegen, ohne das aber keine Anspruchsgrundlage für die geforderten Maßnahmen oder deren Kostenersatz vorstellbar ist.

Verschuldensunabhängige Ansprüche kommen keinesfalls in Betracht. Nachbarrechtliche Regelungen wie die §§ 903, 906, 907 BGB sind insoweit abschließend und decken nicht die Ziele der Beklagtenseite. Insbesondere sind auch Ansprüche auf „Beseitigung“ nicht denkbar. Schon der Begriff „Beseitigung“ würde nur die Entfernung der unter dem Pflaster befindlichen Wurzeln umfassen, keinesfalls aber auch die hierfür

erforderliche Entfernung der Pflastersteine und deren anschließende Wiederverlegung. Erst recht kann ein Zahlungsanspruch, wie ihn die Beklagtenseite geltend macht, nicht bestehen.

Hinsichtlich der Erledigungserklärung ist darauf hinzuweisen, dass eine Forderung immer bereits mit Einleitung des Mahnverfahrens rechtshängig wird. Daher ist auch dieser Antrag zweifellos begründet.

*Jessica Oblinger*

Rechtsanwältin

---

Dr. Dirk Dorosz  
Rechtsanwalt  
(...) Bayreuth  
Beethovenstraße 88

Bayreuth, 13. Mai 2024

An das  
Landgericht Bayreuth  
(...) Bayreuth  
per beA

In Sachen

KöLz gegen Bolgovic Hausdienste GbR

Az.: 4 O 345/24

nehme ich namens der Beklagten nochmals zum oben bezeichneten Rechtsstreit Stellung.

Dass die Klägerin nicht für den Baum verantwortlich sein will, nur weil sie ihn nicht selbst gepflanzt hat, ist ein Rechtsirrtum. Die Kollegin möge sich eingehend mit dem Störerbegriff befassen, zu dem einem jeder Verwaltungsrichter erklären kann, dass hierfür allein das Eigentum am Grundstück genügt.

Im Übrigen ist klarzustellen, dass Ansprüche wegen Störungsbeseitigung auch ohne tatsächlich durchgeführte Maßnahmen auf Basis der Schätzung eines Gutachtens bestehen können. Insoweit besteht kein Unterschied zum Schadensersatz nach Verkehrsunfällen oder der Selbstbeseitigung von Mängeln durch den Käufer im Kaufrecht.

Da die per Aufrechnung geltend gemachte Forderung der Beklagten zu 1 auf Kostenersatz also besteht, ist die Werklohnklage daher insgesamt unbegründet.

*Dr. Dirk Dorosz*  
Rechtsanwalt

---



**Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2024:**

Az.: 4 O 345/24

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Silke Stresemann als Einzelrichterin

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Das Gericht stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:

auf Klägerseite Rechtsanwältin Oblinger,

auf Beklagtenseite Rechtsanwalt Dr. Dorosz.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 4. April 2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt die vollständige Abweisung der Klage.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Daraufhin ergeht folgender

**Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...) Sitzungssaal 209.

*Silke Stresemann*  
Richterin am Landgericht  
als Einzelrichterin

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger  
*Pellow*  
Justizsekretärin als U.d.G.

---

### Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum, der Tatbestand, die Entscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit und die Streitwertfestsetzung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle Schriftsätze von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten wurden ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise wurden erteilt und § 278 Abs. 3 ZPO wurde beachtet.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Vorgänge sind die im Jahr 2024 gültigen Rechtsvorschriften anzuwenden. Dabei ist auf Fragen der korrekten Grundbucheintragung der Beklagten zu 1 als GbR nicht einzugehen.

Es ist ohne Berechnung als zutreffend zu unterstellen, dass der Teilbetrag von 20 € der Zinsforderung aus 7.000 € für die Zeit zwischen Entstehung des Zinsanspruchs und Zahlung entspricht.

Hinweis: Bamberg hat ein eigenes Amts- und Landgericht, das – wie das Landgericht Bayreuth – zum Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg gehört.